

# ***IFRS direkt*** **Update zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS**

***Dezember 2018***



## **Überlegungen zur Rechnungslegung venezolanischer Tochterunternehmen und deren Einbezug in den Konzernabschluss** (Stand November 2018)

Dieser IFRS direkt ersetzt den im April an Sie versandten IFRS direkt „Überlegungen zur Rechnungslegung venezolanischer Tochterunternehmen und deren Einbezug in den Konzernabschluss“.

### **Hintergrund**

In den letzten Jahren verfolgte die venezolanische Regierung ein Regime der strikten Devisenverkehrskontrolle. Für internationale Unternehmen bestehen daher große Schwierigkeiten bei der Rückführung von Gewinnen aus venezolanischen Unternehmen. Es besteht eine erhebliche Unsicherheit bezüglich der Wechselkurse, der Beträge, die zu bestimmten Wechselkursen zurückgeführt werden können und dem zeitlichen Ablauf einer solchen Rückführung. Die venezolanische Wirtschaft befindet sich weiterhin in einer Hochinflationphase. Noch immer spielt die staatliche Regulierung hinsichtlich Preisregulierung und Arbeitsgesetzen eine große Rolle, was sich auf die Entscheidungsbefugnisse der Geschäftsführung von Unternehmen einschränkend auswirken kann.

Im Jahr 2017 gab es zwei Wechselkursmechanismen, den DIPRO- und den DICOM-Mechanismus.

Ende Januar 2018 unternahm die venezolanische Regierung folgende Schritte zur Vereinheitlichung:

- i. Neuauflage des DICOM-Mechanismus, der nunmehr für sämtliche Geschäftsvorfälle in Fremdwährung ab 26. Januar 2018 gilt und
- ii. Abschaffung des DIPRO-Mechanismus, der bisher auf Waren- bzw. Dienstleistungsimporte angewendet wurde, die als besonders wichtig oder von Priorität eingestuft wurden.

Im August 2018 verkündete die venezolanische Regierung eine Währungsumstellung mit Schaffung einer neuen Währung, dem Sovereign Bolivar (VES), der ab 20. August 2018 schrittweise die bisherige Währung (VEF) zu einem Umrechnungskurs von VES 1 zu VEF 100.000 ersetzt. Unternehmen müssen ihre Systeme und Prozesse auf die neue Währung umstellen.

Im September 2018 stellte die Regierung außerdem bestimmte Änderungen des Währungsumtauschsystems vor. Mit dem neuen Währungsumtauschsystem soll Finanzinstituten die Möglichkeit gegeben werden, Fremdwährungen umzutauschen, was in der Praxis zu einem einheitlichen Satz, der von der Zentralbank Venezuelas bestimmt wird, erfolgt. Die neuen Regelungen wurden jedoch noch nicht von der zuständigen Regulierungsbehörde veröffentlicht, so dass sie noch nicht anwendbar sind. Demzufolge ist der DICOM-Mechanismus weiterhin in Anwendung.

## Wechselkurse in Venezuela

Das DICOM-Wechselsystem basiert auf einem einheitlichen, von der Zentralbank Venezuelas veröffentlichten Wechselkurs

Die 2018 (bis einschließlich November) im Rahmen des DICOM-Mechanismus erfolgten Auktionen führten zu einem Wechselkurs, der zwischen VEF 25.000/USD 1 (entspricht VES 0,5/USD 1) am 5. Februar 2018 und VES 77,21/USD 1 am 22. November 2018 schwankte. Das gesamte Handelsvolumen während des Jahres war sehr gering, begann jedoch in den letzten Monaten aufgrund der erheblichen Währungsabwertung wieder zu steigen.

### ***Bewertung von auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerten und Schulden***

Laut IAS 21 sind die Stichtagskurse anzuwenden. Bei der Bestimmung, ob es sich bei einem Kurs um einen Stichtagskurs handelt, ist zu berücksichtigen, ob die Währung zu einem amtlich notierten Kurs erhältlich und der notierte Kurs zur sofortigen Lieferung verfügbar ist. In der Praxis ist dabei eine geschäftsübliche Verzögerung hinsichtlich des Erhalts der Geldmittel vertretbar.

Sollte der Umtausch zwischen zwei Währungen vorübergehend zum Datum des Geschäftsvorfalles oder einem nachfolgenden Bilanzstichtag ausgesetzt sein, ist von den Unternehmen laut IAS 21.26 der Kurs zu verwenden, der am ersten darauffolgenden Tag gilt, an dem ein Umtausch wieder möglich ist.

Der von der Zentralbank Venezuelas veröffentlichte DICOM-Wechselkurs ist als Kassakurs zu betrachten und kann für die Umrechnung von monetären Vermögenswerten und Schulden verwendet werden. Jedes Unternehmen muss jedoch, unter Berücksichtigung unternehmensspezifischer Umstände, bestimmen, ob der amtliche Wechselkurs der Definition eines Stichtagskurses i. S. d. IAS 21 entspricht (siehe hierzu weitere Hinweise auf die im September 2018 veröffentlichte Agenda-Entscheidung des IFRS IC weiter unten).

Unternehmen müssen den verwendeten Kurs und die Auswirkung auf die im Abschluss ausgewiesenen Werte angeben. Wesentliche Rechnungslegungsmethoden und Ermessensentscheidungen hinsichtlich der Festlegung des Kurses sind gemäß den Anforderungen des IAS 1.117-.124 anzugeben. Das Management sollte auch Sensitivitätsangaben bei Verwendung eines anderen Wechselkurses gemäß IAS 1.129, im Rahmen der Offenlegung der Quellen von Schätzungsunsicherheiten (erforderlich nach IAS 1.125-.133), in Betracht ziehen.

### **Nettovermögenswerte einer Tochtergesellschaft in Venezuela**

Für die Umrechnung des Nettovermögens eines ausländischen Geschäftsbetriebs verwenden Mutterunternehmen üblicherweise den Kurs, der gelten würde, wenn Dividenden aus dem ausländischen Geschäftsbetrieb zum Bilanzstichtag an die Muttergesellschaft überwiesen würden (*dividend remittance rate*).

Das Management sollte alle gegebenen Umstände berücksichtigen (einschließlich, falls einschlägig, die Ansichten der zuständigen Regulierungsbehörde) und eventuell auch die Inanspruchnahme von Rechtsberatung hinsichtlich des für die Zahlung von Dividenden zur Verfügung stehenden Kurses in Betracht ziehen. Auch berücksichtigt werden sollte die im September 2018 gefasste IFRS IC Agenda-Entscheidung, die sich mit der Bestimmung des Wechselkurses unter den extremen Umständen, die gegenwärtig in Venezuela bestehen, befasst. Die im Rahmen der Agenda-Entscheidung beschriebenen Umstände berücksichtigen Situationen, in denen:

- der Umtausch der nationalen Währung in Devisen von einer staatlichen Stelle kontrolliert wird, die einen offiziellen Wechselkurs hierfür festsetzt und
- die funktionale Währung des ausländischen Geschäftsbetriebs langfristigen Umtauschbeschränkungen unterliegt, die de facto dazu führen, dass der ausländische Geschäftsbetrieb unter Verwendung des offiziellen Umtauschmechanismus nicht in der Lage ist, die nationale Währung gegen Devisen zu tauschen.

Das IFRS IC zog die Schlussfolgerung, dass Unternehmen in den beschriebenen Situationen bestimmen müssen, ob der/die amtliche(n) Wechselkurs(e) die Definition eines Stichtagskurses i. S. d. IAS 21 erfüllt/erfüllen, d. h. es sich um einen Devisenkassakurs am Abschlussstichtag handelt, zu dem Währungen auf legalem Wege (tatsächlich) getauscht werden können.

Da sich die wirtschaftlichen Bedingungen in Venezuela ständig ändern, legte das IFRS IC weiterhin fest, dass Unternehmen an jedem Abschlussstichtag eingetretene Änderungen der Umstände im Rahmen ihrer Einschätzung berücksichtigen müssen.

Der für die Umrechnung verwendete Kurs und die Auswirkungen des entsprechenden Kurses sind offenzulegen. Wesentliche Rechnungslegungsmethoden und Ermessensentscheidungen hinsichtlich der Festlegung des Kurses sind gemäß den Anforderungen des IAS 1.117-.124 anzugeben. Das Management sollte auch Sensitivitätsangaben bei Verwendung eines anderen Wechselkurses gemäß IAS 1.129, im Rahmen der Offenlegung der Quellen von Schätzungsunsicherheiten (erforderlich nach IAS 1.125-.133), in Betracht ziehen. Die Agenda-Entscheidung des IFRS IC nahm auf diese Angabevorschriften Bezug und stellt zudem fest, dass wesentliche Beschränkungen der Möglichkeit, in Venezuela auf Vermögenswerte zuzugreifen oder diese zu nutzen und Schulden aus dem operativen Geschäft zu begleichen, gemäß IFRS 12.20 und 12.22 offenzulegen sind.

## Konsolidierung venezolanischer Tochtergesellschaften

Bei international agierenden Unternehmen könnte die Frage aufkommen, ob, aufgrund der anhaltenden Unsicherheit und der Probleme bei der Gewinnrückführung, eine Endkonsolidierung venezolanischer Tochterunternehmen vorzunehmen ist.

Eine Endkonsolidierung kommt nur dann in Frage, wenn die drei Kriterien für Beherrschung i. S. d. IFRS 10 "Konzernabschlüsse" nicht mehr erfüllt sind. Die Unsicherheiten bezüglich der Gewinnrückführung sowie die Devisenbeschränkungen in Venezuela führen für sich genommen jedoch wahrscheinlich nicht zu einem Verlust der Beherrschung nach IFRS 10, wobei jeder Einzelfall einer individuellen Bewertung zu unterziehen ist.

Ein Investor beherrscht ein Unternehmen, wenn sämtliche der drei folgenden Kriterien erfüllt sind [IFRS 10.7(a)–(c)]:

- a) Verfügungsgewalt über das Beteiligungsunternehmen;
- b) eine Risikobelastung durch oder Anrechte auf schwankende Renditen aus seinem Engagement in dem Beteiligungsunternehmen und
- c) die Fähigkeit, seine Verfügungsgewalt über das Beteiligungsunternehmen so zu nutzen, dass dadurch die Höhe der Rendite des Investors beeinflusst wird.

Sollten sich die Tatsachen oder Umstände in Bezug auf eines oder mehrere der Kriterien für das Vorliegen von Beherrschung ändern, hat ein Unternehmen das Vorliegen von Beherrschung neu zu bewerten.

Ein Investor verliert die Beherrschung über ein Tochterunternehmen, wenn er nicht mehr über die gegenwärtige Fähigkeit verfügt, die maßgeblichen Tätigkeiten zu lenken und folglich nicht mehr in der Lage ist, die Höhe der Renditen zu beeinflussen. Dies ist grundsätzlich eine hohe Hürde. Wenn ein Unternehmen hingegen über Verfügungsgewalt verfügt, muss es nachweisen, dass es keiner Risikobelastung durch schwankende Renditen ausgesetzt ist (damit Beherrschung verneint werden kann). Schwierigkeiten bei der Rückführung von Gewinnen und Unsicherheit hinsichtlich des Wechselkurses sind nicht gleichzusetzen mit einem Verlust der Beherrschung.

Dies ergibt sich aus IFRS 10.B83: *“Ein Investor, der Verfügungsgewalt über ein Beteiligungsunternehmen hat, kann die Beherrschung über das Beteiligungsunternehmen verlieren, wenn er kein Anrecht auf den Empfang von Renditen oder keine Risikobelastung durch Verpflichtungen mehr hat.”*

Ein Mutterunternehmen, das die maßgeblichen Tätigkeiten seines Beteiligungsunternehmens in Venezuela weiterhin lenkt, erfüllt das Kriterium der Verfügungsgewalt, und ist wahrscheinlich auch weiterhin schwankenden Renditen ausgesetzt. Diese Renditen können positiv, negativ und/oder auch nicht-finanzieller Art sein (siehe IFRS 10.B56 und B57).

International agierende Mutterunternehmen können unterschiedlichen Situationen ausgesetzt sein, die im Einzelnen sorgfältig zu untersuchen sind. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die meisten venezolanischen Tochterunternehmen im Rahmen des gegenwärtigen Umfelds weiterhin zu konsolidieren sind.

Ein Mutterunternehmen muss berücksichtigen, ob erhebliche Zweifel an der Existenz von Beherrschung vorliegen. Unternehmen sollten außerdem bedenken, welche Angaben zu machen sind, um die Ausübung von Ermessen und die bei der Einschätzung über das Vorliegen von Beherrschung zugrunde gelegten Annahmen zu erläutern. [IFRS 12.7]. Außerdem müssen Unternehmen Angaben zu wesentlichen Einschränkungen machen, die bezüglich ihrer Fähigkeit bestehen, Vermögenswerte des Konzerns zu nutzen und Verbindlichkeiten zu erfüllen [IFRS 12.13].

## Hochinflation, Schätzung des allgemeinen Preisindexes und Betrachtungen zur Wertminderung

Venezuela ist eine hochinflationäre Volkswirtschaft, daher ist IAS 29 „Rechnungslegung in Hochinflationärländern“ anzuwenden. Siehe hierzu auch unseren im Januar an Sie versandten [In brief „Hyper-inflationary economies at 31 December 2017“](#) mit einer Auflistung der hochinflationären Volkswirtschaften zum 31. Dezember 2017.

Die Anwendung von IAS 29 erfordert die Verwendung eines “allgemeinen Preisindex, der die Veränderungen in der allgemeinen Kaufkraft widerspiegelt“. Das offizielle Organ, welches für die Veröffentlichung der Inflationsraten zuständig ist, ist die Zentralbank Venezuelas, die jedoch seit Dezember 2015 keine amtlichen Indexe mehr veröffentlicht hat.

IAS 29 berücksichtigt Umstände, unter denen kein allgemeiner Preisindex verfügbar sein könnte, und schlägt vor, die Inflationsrate auf der Grundlage der Abwertung der hochinflationären Währung gegenüber einer relativ stabilen Fremdwährung zu schätzen. Aufgrund der strengen Devisenverkehrskontrollen in Venezuela bildet jedoch die Abwertung der Währung nicht die Inflationsraten ab und kann daher nicht als Alternative zur Schätzung der Inflation verwendet werden.

Unter diesen Umständen ist Ermessen erforderlich, um einen allgemeinen Preisindex zu schätzen. Die Schätzung der Inflation könnte beispielsweise durch externe Sachverständige erfolgen. Alternativ könnten die Unternehmen die Inflation intern schätzen und die eigenen Schätzungen mittels von Experten geschätzten Bandbreiten und anderen öffentlich zugänglichen Informationen (z. B. Finanzberichte oder andere Wirtschaftsinformationen aus offiziellen Quellen) validieren.

Die Höhe des Preisindex und dessen Auswirkungen sind gemäß IAS 29.39 offenzulegen. Wesentliche Rechnungslegungsmethoden und Ermessensentscheidungen hinsichtlich der Festlegung der Inflationsrate sind gemäß den Anforderungen des IAS 1.117-.124 offenzulegen. Das Management sollte auch Sensitivitätsangaben bei Verwendung einer anderen Inflationsrate gemäß IAS 1.129, im Rahmen der Offenlegung der Quellen von Schätzungsunsicherheiten (erforderlich nach IAS 1.125-.133), in Betracht ziehen.

Schließlich sollten Unternehmen unter Berücksichtigung der in Venezuela bestehenden, sehr hohen Inflationsraten berücksichtigen, dass nicht-monetäre Vermögenswerte, die gemäß den Regelungen des IAS 29 an die zum Abschlussstichtag geltende Maßeinheit angepasst wurden, weiterhin einem Wertminderungstest unterliegen. Liegt der erzielbare Betrag eines Vermögenswerts unter seinem angepassten Betrag, ist der Vermögenswert abzuschreiben, auch wenn im Abschluss auf Basis historischer Anschaffungs- oder Herstellungskosten keine Wertminderung des Vermögenswerts erforderlich war. Eine etwaige Wertminderung wird erfolgswirksam erfasst.

## Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Das Management sollte darüber hinaus Angaben gemäß IAS 7 „Kapitalflussrechnungen“ über die Auswirkung der Devisenverkehrskontrollen in Venezuela auf die Verfügbarkeit von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten zur allgemeinen Verwendung für den Konzern machen.

*Hinweis:*

*Eine englischsprachige Version dieser Publikation erreichen Sie über den folgenden [Link](#).*

## Ihre Ansprechpartner aus dem National Office



### **Guido Fladt**

Leiter des National Office (Grundsatzabteilung HGB und IFRS)  
Frankfurt am Main  
Tel.: +49 69 9585-1455  
[g.fladt@pwc.com](mailto:g.fladt@pwc.com)



### **Andreas Bödecker**

Unternehmenszusammenschlüsse,  
Joint Arrangements, assoziierte  
Unternehmen und Impairmenttest  
nach IFRS  
Hannover  
Tel.: +49 511 5357-3230  
[andreas.boedecker@pwc.com](mailto:andreas.boedecker@pwc.com)



### **Peter Flick**

Bankspezifische Fragestellungen  
nach HGB und IFRS  
(Finanzinstrumente)  
Frankfurt am Main  
Tel.: +49 69 9585-2004  
[peter.flick@pwc.com](mailto:peter.flick@pwc.com)



### **Karsten Ganssaug**

Bilanzierung von Finanz-  
instrumenten und Leasing  
nach IFRS  
Hamburg  
Tel.: +49 40 6378-8164  
[karsten.ganssaug@pwc.com](mailto:karsten.ganssaug@pwc.com)



### **Dr. Sebastian Heintges**

Umsatzrealisierung, Mitarbeiter-  
vergütungen und latente Steuern  
nach IFRS  
Düsseldorf  
Tel.: +49 69 9585-3220  
[sebastian.heintges@pwc.com](mailto:sebastian.heintges@pwc.com)



### **Alexander Hofmann**

Bilanzierung von Versicherungs-  
verträgen nach HGB und IFRS  
Köln  
Tel.: +49 221 2084-340  
[alexander.hofmann@pwc.com](mailto:alexander.hofmann@pwc.com)



### **Dr. Bernd Kliem**

Handelsbilanzielle Fragestellungen  
München  
Tel.: +49 89 5790-5549  
[bernd.kliem@pwc.com](mailto:bernd.kliem@pwc.com)

---

## **Bestellung und Abbestellung**

Sie können den PDF-Newsletter *IFRS direkt* über unser PwCPlus-Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen.

Haben Sie sich bereits registriert? Dann können Sie mit den Zugangsdaten, die wir Ihnen zugesandt haben, online recherchieren.

Wenn Sie sich neu registrieren wollen, senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: [pwplus.knowledgetransfer@de.pwc.com](mailto:pwplus.knowledgetransfer@de.pwc.com) oder registrieren Sie sich [hier](#).

Alternativ können Sie den Newsletter auch über folgenden Link abonnieren: [www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/newsletter-fuer-internationale-rechnungslegung.jhtml](http://www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/newsletter-fuer-internationale-rechnungslegung.jhtml)

Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie gebührenfrei.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse: [UNSUBSCRIBE International Accounting News@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_International_Accounting_News@de.pwc.com)

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Dezember 2018 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.  
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.